

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/25
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/25)

14. Dezember 2004

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 7. bis 11. März 2005)

Absatz 6.2.1.7.2: Kennzeichnung nachfüllbarer Druckgefäße

Antrag des Vereinigten Königreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel des Antrags ist es, den Absatz 6.2.1.7.2 g) zu ändern, um klarzustellen, dass sich die betrieblichen Kennzeichen für die Angabe der Wanddicke in Millimetern auf die Seitenwände (parallelen Wände) des Gefäßes beziehen.

Zu treffende Entscheidung:

Überarbeitung des Absatzes 6.2.1.7.2 g).

Hintergrund

Absatz 6.2.1.7.2 legt fest, welche betrieblichen Kennzeichen auf dem Körper des nachfüllbaren Druckgefäßes angebracht werden sollten. Der Absatz 6.2.1.7.2 g) bezieht sich auf das Kennzeichen auf den Druckgefäßen, das die garantierte Mindestwanddicke des Druckgefäßes angibt. Es ist jedoch nicht klar, auf welche Wand des Gefäßes sich diese Angabe bezieht. Erfahrungen im Vereinigten Königreich haben gezeigt, dass die Wanddicke zwischen dem Boden und den Seiten des Gefäßes variieren kann.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Um eine Harmonisierung der Frage herbeizuführen, welche Wanddicke auf dem Druckgefäß angegeben werden sollte, regt das Vereinigte Königreich an, den Absatz g) zu ändern, um klarzustellen, dass sich die garantierte Mindestwanddicke auf die Seitenwände oder die parallelen Wände bezieht.

Antrag

6.2.1.7.2 Der Absatz g) erhält folgenden Wortlaut:

"g) die garantierte Mindestwanddicke **des parallelen Teils der Wand des** Druckgefäßes in Millimetern, der die Buchstaben «MM» hinzugefügt werden. Dieses Kennzeichen ist nicht erforderlich für Druckgefäße für UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g., für Druckgefäße mit einem Fassungsraum von höchstens 1 Liter, für Flaschen aus Verbundwerkstoffen oder für verschlossene Kryo-Behälter;"

Begründung

Es wird eine Klarstellung des bestehenden Textes vorgenommen, wobei für alle Mitgliedstaaten/Vertragsparteien ein harmonisierter Ansatz sichergestellt wird.

Auswirkungen auf die Sicherheit

Erhöhte Sicherheit durch Harmonisierung und Klarstellung.

Durchführbarkeit

Keine Probleme vorhersehbar, da bei den wiederkehrenden Prüfungen die Seitenwand gemessen wird.

Durchsetzbarkeit

Keine Probleme vorhersehbar.
